
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 18.01.2023

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Festsetzung der Grundsteuer 2023 in der Stadt Ronnenberg

2

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Festsetzung der Grundsteuer 2023 in der Stadt Ronnenberg

Die Höhe der Grundsteuer hat sich gegenüber dem Kalenderjahr 2022 nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B betragen 480 v.H.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover angefochten werden.

Hinweis

Soweit im Vorjahr Kanalbenutzungs- oder Straßenreinigungsgebühren festgesetzt worden sind, sind

diese Beträge nach dem letzten Abgabenbescheid ebenfalls zu den o.g. Fälligkeitsterminen zu entrichten, sofern sie nicht durch einen neuen Bescheid geändert wurden.

Ronnenberg, 12.01.2023

Stadt Ronnenberg
- Der Bürgermeister –
In Vertretung

gez. Schulz